



## **AUSBILDUNGSVERTRAG** Bachelorstudiengang Pharmazie

abgeschlossen zwischen

der **Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg - Privatstiftung**  
Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich  
als Rechtsträgerin der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität  
im Folgenden Universität oder PMU genannt

und

.....  
Name der\*des Studierenden

.....  
Anschrift der\*des Studierenden

### **— Präambel —**

Ziel der Universität ist es, ihre Studierenden der Pharmazie gemäß dem Kompetenzprofil des Studiengangs zu handlungskompetenten Absolventinnen und Absolventen entsprechend des akkreditierten Curriculums des Bachelorstudiums auszubilden, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt und unter anderem zu Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie bzw. bei Forschungs- und Hochschuleinrichtungen befähigt. Diese sollen in der Lage sein, den Anforderungen, die aus laufend neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen einerseits und den immer höheren Erwartungen der Zielgruppen des Pharmaziewesens andererseits entstehen, gerecht zu werden.

### **— § 1 Gegenstand des Vertrages —**

(1) Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien mit dem Ziel, durch die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen das Ausbildungsziel in der im Curriculum des Bachelorstudienganges festgelegten Studiendauer bis hin zum Abschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science in Pharmacy (BSc)“ zu erreichen. Weiters regelt dieser Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten für den Fall, dass das Ausbildungsziel nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Universität erklärt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Privatuniversitätengesetzes BGBl. I Nr. 74/2011 und des Privathochschulgesetzes BGBl. I Nr. 77/2020, die Akkreditierung als Privatuniversität erhalten zu haben und damit im Rahmen dieser Bewilligung die Gleichwertigkeit der akademischen Grade wie jene einer öffentlichen Universität gewährleisten zu können.

(3) Integrierte Bestandteile dieses Vertrags sind das Curriculum, die Studien- und Prüfungsordnung, der Ethikkodex für Studierende sowie alle universitären Ordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, die den Studierenden in geeigneter Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden (derzeit „Campus-Portal“ und Webseite der PMU).

## — § 2 Rechte und Pflichten der Universität—

(1) Die Universität verpflichtet sich zur Durchführung des Curriculums in der beschlossenen und den Studierenden zugänglichen Form. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Änderungen dieses Curriculums (etwa wegen nötiger Anpassungen an nationale oder EU-rechtliche Rechtsvorschriften) oder ein notwendiger Wechsel des Lehrpersonals, welche das Ausbildungsziel nicht gefährden.

(2) Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein, das Curriculum (weiter) durchzuführen, so hat sie die Studierenden bei der Anrechnung der bisher erworbenen Befähigungen/Prüfungen zu unterstützen.

(3) Der Universität steht an allen Arbeits- und Forschungsergebnissen der Studierenden bzw. an solchen, an denen die Studierenden beteiligt sind und die im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Universitätslehrgang erzielt werden, ein uneingeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu.

(4) Die Universität kann über das Fernbleiben vom Unterricht Nachweise verlangen (ärztliche Atteste etc.).

(5) Alle am Studium Beteiligten (Lehrende, Tutor\*innen, Servicestellen, Studiengangsorganisation etc.) werden durch die PMU vertraglich verpflichtet, über personen- und institutionsbezogenen Informationen, die sie im Zuge ihrer Tätigkeiten bezüglich des Studiums erhalten, Verschwiegenheit zu bewahren.

## — § 3 Rechte und Pflichten der Studierenden—

(1) Die\*der Studierende verpflichtet sich zur aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Curriculums (Anwesenheitspflicht) sowie zur Einhaltung der in § 1 (3) genannten Bestimmungen.

(2) Im Hinblick auf die Tätigkeit oder die Studien in Apotheken, universitären Partnerbetrieben, Krankenanstalten oder anderen medizinischen Einrichtungen besteht für die\*den Studierende\*n die Verpflichtung zur Verschwiegenheit analog der Bestimmung des § 34 Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr.24/2000, idgF, sowie nach den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung, (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 (DSGVO) idgF, des Datenschutzgesetzes sowie der inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften. Automationsunterstützte oder kon-

ventionell verarbeitete Daten sind demnach geheim zu halten und dürfen nur im Rahmen der übertragenen Aufgaben verwendet werden. Bereitgestellte Software darf nicht unerlaubt kopiert werden. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ende des Studiums. Andere Geheimhaltungspflichten gelten unbeschadet des Datengeheimnisses.

(3) Die\*der Studierende verpflichtet sich zur Übermittlung aktueller Kontaktdaten und trägt dafür Sorge, unter den angegebenen Daten erreichbar zu sein. Hierzu zählt insbesondere der regelmäßige Abruf des von der PMU zur Verfügung gestellten E-Mail Accounts, auch während einer Beurlaubung.

(4) Die\*der Studierende verpflichtet sich, alle im Rahmen des Studiums zu verfassenden schriftlichen Arbeiten und wissenschaftliche Aufgabenstellungen jedweder Art entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durchzuführen. Verstöße gegen die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ idgF der Universität können ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Feststellung für Studierende eine Exmatrikulation bzw. für Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine Aberkennung des akademischen Grades nach sich ziehen. Davon unberührt bleiben alle sonstigen in dieser Richtlinie genannten rechtlichen Konsequenzen.

(5) In wissenschaftlichen Publikationen unter Autor\*innenschaft Studierender sind diese zur Führung der Affiliation der Universität berechtigt und verpflichtet, sofern die Publikation im Rahmen des Curriculums und/oder unter Betreuung durch PMU-affilierte Forschende erarbeitet wird. Für alle anderen Publikationen ist vor Veröffentlichung und, falls eine solche erfolgt, jedenfalls vor Einreichung an den Verlag seitens der\*des Studierenden die Genehmigung der Universität zur geplanten Verwendung der PMU-Affiliation einzuholen. Diesbezügliche Ansuchen sind schriftlich an das Forschungsservice zu richten. Im Übrigen findet die Richtlinie zur Affiliation an der PMU idgF Anwendung.

(6) Die Universität stellt Onlineplattformen zur Abwicklung des Studiums zu Verfügung. Diese stehen vollständig webbasiert und über die gängigen Browser-Versionen zur Verfügung. Notwendige Wartungsarbeiten und Betriebspausen werden rechtzeitig vorab kommuniziert. Für die Internetanbindung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. Als Mindestanforderung wird eine DSL- oder Kabel-Internet Anbindung empfohlen. Die Studierenden haben auch für die Bereitstellung und Funktionstüchtigkeit der Hardware zu sorgen. Vor der Teilnahme an einer online Lehrveranstaltung haben die Studierenden die Übertragungsfähigkeit der anwenderseitigen Technologie selbst zu überprüfen. Die Studierenden verpflichten sich zur Nutzung der Onlineplattformen, die für das Studium bereitgestellt werden.

(7) Die\*der Studierende verpflichtet sich, jegliche Unterlagen, Materialien sowie vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden, sowie Zugangsdaten zu Onlineplattformen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Universität behält sich insbesondere in diesen Fällen vor, den durch den Verstoß gegen diese Bestimmung entstandenen Schaden geltend zu machen.

(8) Die\*der Studierende verpflichtet sich, über personen- oder institutionsbezogenen Informationen, die sie\*er im Zuge des Studiums erhält, Verschwiegenheit zu bewahren und das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der DSGVO sowie die inneruniversitären Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Ende des Studiums.

## — § 4 Studiengebühren —

### (1) Reguläre Studiengebühren:

Am Beginn eines jeden Semesters hat die\*der Studierende die Semestergebühr in Höhe von **EUR 7.950,-** (in Worten: Siebentausendneunhundertfünfzig) auf das bekannt gegebene Konto der Universität spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Ab Fälligkeitszeitpunkt sind für den Fall des Zahlungsverzuges 5% p.a. Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

### (2) Gebühren im Falle einer Beurlaubung und/oder Verlängerung der Studiendauer:

Sofern eine Beurlaubung bewilligt wird, sind am Beginn eines jeden weiteren Semesters EUR 370,- (in Worten: Dreihundertsiebzig) zu bezahlen.

Bei Verlängerung der regulären Studiendauer von 6 Semestern erfolgt folgende Gebührenverrechnung auf Basis des einschlägigen Curriculums, gemessen am ECTS-Ausmaß der zu wiederholenden Lehrveranstaltungen:

- EUR 300,- (in Worten: Dreihundert) pro ECTS Punkt
- Sonderfall: resultiert die Verlängerung der Studiendauer ausschließlich auf einer Verzögerung beim Schreiben der Abschlussarbeit, so beträgt die Gebühr einmalig EUR 370,- (in Worten: Dreihundertsiebzig)

### (3) Gebühr bei vorzeitiger einvernehmlicher Vertragsauflösung:

Für den Fall einer einvernehmlichen vorzeitigen Vertragsauflösung hat die\*der Studierende der Universität eine Gebühr für die entstehende Mühewaltung in der Höhe von EUR 3.000,- (in Worten: Dreitausend) zu entrichten.

Sämtliche Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung auf das bekannt gegebene Konto der Universität einzuzahlen. Ab Fälligkeitszeitpunkt sind für den Fall des Zahlungsverzuges 5% p.a. Verzugszinsen zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.

### (4) Anspruch der Universität bei vorzeitiger Vertragsauflösung:

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages durch die\*den Studierende/n oder durch die Universität aus wichtigem Grund gemäß § 6 (3) bleibt der Anspruch der Universität auf die Studiengebühr für das laufende Studienjahr jedenfalls aufrecht. Zusätzlich hat die Universität bei § 6 (3) b) und/oder d) Anspruch auf die vollständige Studiengebühr bis zum geplanten Studienende sowie bei c) Anspruch auf 50 % der Studiengebühr bis zum geplanten Studienende.

## — § 5 Erfüllungsort und Ausbildungsstätte —

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## — § 6 Vertragsdauer/vorzeitige Auflösung —

(1) Der Vertrag wird für die Zeit bis zur Erreichung des Ausbildungszieles abgeschlossen. Sollte die Universität aus wichtigem Grund nicht (mehr) in der Lage sein das Curriculum (weiter) durchzuführen, endet der Vertrag mit diesem Zeitpunkt.

(2) Eine vorzeitige Auflösung ist durch die\*den Studierende\*n sowie durch die Universität aus wichtigem Grund möglich.

(3) Wichtige Gründe gem. (2) sind insbesondere aber nicht ausschließlich:

- a) Schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten der\*des Studierenden wie beispielsweise Unmöglichkeit der Erreichung des Ausbildungszieles seitens des\*der Studierenden durch schwere Krankheit, Unfall usw.
- b) Nicht vollständige Zahlung der fälligen Studiengebühren.
- c) Gravierender oder wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung bzw. gegen den Ethikkodex für Studierende.
- d) Wissentlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die PMU Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis.
- e) Bei Nichterreichen des Ausbildungszieles bzw. eines Teilausbildungszieles durch die\*den Studierende\*n, wie im jeweiligen Curriculum festgelegt, nach entsprechender Beschlussfassung durch die Prüfungskommission.

## — § 7 Salvatorische Klausel —

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

## — § 8 Schriftform—

Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages sind nur in Schriftform zulässig und gültig. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

## — § 9 Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft —

Gemäß § 3 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG 2014) ist an der PMU die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet.

Für die Studierenden besteht somit eine verpflichtende Mitgliedschaft bei der ÖH, solange sie an der Universität inskribiert sind. Die im Rahmen dieser Mitgliedschaft festgeschriebenen Gebühren sind an die Universität zu entrichten, welche diese an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft weiterleitet. Die ÖH-Gebühren werden semesterweise eingehoben. Die Einhebung des ÖH-Beitrags erfolgt auf Basis der allgemein gültigen Semesterzeiten der PMU (Wintersemester: 01.08. – 31.01. / Sommersemester: 01.02. – 31.07.)

Es wird darauf hingewiesen, dass die ÖH-Gebühr auch während einer Beurlaubung zu entrichten ist. Eine nicht fristgerechte Entrichtung des ÖH-Beitrags kann zu einer Freistellung vom Unterricht seitens der Universität führen.

## — § 10 Sonstiges —

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon die\*der Studierende eine und die Universität eine Ausfertigung erhalten.

Für die PMU

Mag. Dr. Sebastian Hofbauer  
Studiengangsleitung Pharmazie

Ort, Datum

Die\*der Studierende

Ort, Datum

# HAFTUNGSÜBERNAHMEERKLÄRUNG

(z.B. durch Eltern):

.....  
Nachname, Vorname

.....  
Anschrift

.....  
Nachname, Vorname

.....  
Anschrift

übernimmt gegenüber der Universität die persönliche Haftung für sämtliche finanziellen Verpflichtungen der\*des Studierenden aus diesem Vertrag.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum